

KANTONALE WALDVERORDNUNG (KWV)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

I.

Die kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Absatz 4 (neu)

⁴ Die Abgabe entfällt, wenn eine Mehrwertabgabe nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes² erhoben wird.

Artikel 11 Absatz 1

¹ Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen ist eine Waldfeststellung anzuordnen:

- a) entlang von Bauzonen, die an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b) ausserhalb von Bauzonen, in Gebieten, in denen nach dem kantonalen Richtplan eine Zunahme des Walds verhindert werden soll.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom ... in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 40.2111

² RB 40.1111